

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN FÜR SCHIFFSREPARATUR- UND INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Auftragnehmern geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Der Auftragnehmer hat uns Angebote verbindlich, unentgeltlich und innerhalb der gesetzten Frist einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Beschaffenheit, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfrage/Ausschreibung und Spezifikation zu halten und auf etwaige Abweichungen schriftlich hinzuweisen. Das Angebot des Auftragnehmers hat die Reparaturzeit in fortlaufenden Tagen aufzuführen.

Sollte es für die Ausführung der Reparatur- und/oder Überholungsarbeiten erforderlich sein, das Schiff in ein Trockendock zu legen, so hat der Auftragnehmer für die Arbeiten im Trockendock so viel Zeit einzuplanen, dass die ihm übertragenen Arbeiten (z.B. Farbarbeiten oder sonstige Arbeiten gemäß Spezifikation) ordnungsgemäß ausgeführt werden. Abweichungen von der vereinbarten Reparaturzeit müssen von uns und von dem Eigner schriftlich genehmigt werden.

Der Auftragnehmer ist für mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.

- 1.2. Das Angebot hat alle mit der angefragten Leistungserbringung verbundenen Kosten zu enthalten, insbesondere auch solche, die für Kräne, Gerüste und Bühnen, Beleuchtung, Brandschutzdienste, Be- und Entlüftung und die Arbeitsausrüstung entstehen. Für den Fall, dass Sandstrahl- oder Malerarbeiten durchgeführt werden, ist besonders dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Schiffsausrüstung und alle funktionswesentlichen Teile des Schiffes, wie zum Beispiel Luftkanäle, Ruderanlage, Kurbelwellenversiegelung, Kühlwassereinlaufstutzen und Ventile zum Maschinenraum, Stabilisatoren, Bugstrahlruder, vor Ausführung der Sandstrahl- oder Malerarbeiten vollständig vom Auftragnehmer versiegelt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind im Angebot enthalten und sind vom Auftragnehmer separat auszuweisen.
- 1.3. Bestellungen und sonstige Erklärungen, insbesondere Ergänzungen oder Änderungen eines mit uns geschlossenen Vertrages, sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgeben oder bestätigt haben.

2. Unterlagen

- 2.1 An allen Zeichnungen, Mustern, Berechnungen und Daten behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung ist es unserem Auftragnehmer untersagt, diese anderweitig zu verwenden, insbesondere zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen

sind sie von dem Auftragnehmer unverzüglich an uns zurückzugeben. Alle Unterlagen und Daten, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, darf dieser nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen (Geheimhaltung).

- 2.2 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten.

3. Preise und Vergütung

- 3.1 Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise schließen die Vergütung für alle dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen inklusive sämtlicher Kosten und Nebenkosten ein. Zusätzliche Kosten oder Nebenkosten müssen wir nur dann übernehmen, wenn sie im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesen oder mit uns schriftlich vereinbart worden sind.
- 3.2 Haben wir mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass bestimmte Arbeiten nach Stunden abgerechnet werden, sind geleistete Stunden durch von uns abgezeichnete Stundenzettel nachzuweisen.
- 3.3 Überstundensätze des Auftragnehmers werden nicht vergütet, es sei denn, wir oder der Eigner haben diese schriftlich vor Ausführung der entsprechenden Arbeiten akzeptiert.
- 3.4 Zusätzliche, von dem dem Auftragnehmer erteilten Auftrag nicht erfasste Leistungen dürfen nur und erst dann ausgeführt werden, wenn sie von uns oder dem Eigner schriftlich beauftragt wurden. Vor der Beauftragung sind wir und der Eigner schriftlich darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung durch die zusätzlichen Leistungen erhöht wird und ob und in welchem Umfang mit den zusätzlichen Leistungen eine Verlängerung der Ausführungsfrist verbunden ist. Zusätzliche Leistungen, die der Auftragnehmer unter Missachtung der vorstehenden Sätze ausführt, werden weder von uns noch von dem Eigner vergütet.
- 3.5 Kosten, die daraus resultieren, dass das Schiff während der Werftliegezeit aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, bewegt oder versetzt werden muss, hat der Auftraggeber nicht zu tragen.

4. Termine und Fristen

- 4.1 Fertigstellungstermine und Ausführungsfristen sind genau einzuhalten. Der Lauf vereinbarter Fristen beginnt mit der Übergabe des Schiffes an den Auftragnehmer.
- 4.2 Wird dem Auftragnehmer die Überschreitung eines Termins/einer Frist, insbesondere die Nichteinhaltung des Übergabetermins, erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.

5. Vertragsstrafe

Verzögert sich die Übergabe des Schiffes, so hat der Auftragnehmer an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Brutto-Vergütung für jeden Kalendertag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % der Brutto-Vergütung zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, selbst wenn die Vertragsstrafe bei der Abnahme nicht vorbehalten wurde. Die Geltendmachung eines weitergehenden (Verzugs-) Schadens durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten. Eine etwaig verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Verzugsschaden angerechnet.

6. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Ohne unsere Einwilligung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht für Geldforderungen, insbesondere nicht für solche Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen. Wir bleiben berechtigt, Ansprüche, die wir gegen den Auftragnehmer erworben haben, an Dritte, insbesondere Versicherungen, abzutreten.
- 6.2 Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit Gegenansprüchen gegen uns ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif (bewiesen) sind.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungs-rechts nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Annahme und Abnahme

- 7.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor Ankunft des Schiffes solche Vorbereitungsmaßnahmen, die nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, durchführen will, sind diese nur dann zu vergüten, wenn der Schiffseigner oder wir allen diesen Arbeiten, die Bestandteil dieser Vorbereitungsmaßnahmen sind, schriftlich zugestimmt haben.

Der Schiffseigner und wir sind berechtigt, bis zur Ankunft des Schiffes das zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbarte Auftragsvolumen zu ändern, insbesondere einzelne Teile/Punkte der mit dem Auftragnehmer abgestimmten Spezifikation aus dem Auftragsvolumen zu nehmen. Wird das Auftragsvolumen verkleinert, verringert sich die geschuldete Vergütung entsprechend, wird das Auftragsvolumen erweitert, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Fallen dem Auftragnehmer während der Durchführung der Vorbereitungs- und/oder Reparaturmaßnahmen weitere, nicht von der Beauftragung umfasste Mängel an dem Schiff auf, hat er uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wir sind sodann berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den konkreten Reparaturauftrag gegen Vereinbarung einer angemessenen Vergütung entsprechend zu erweitern.

- 7.2 Alle bestehenden Maße/Untersuchungen (z.B. Ruderanlage, Schraubenschaft, Ultraschalluntersuchungen, Abweichungen der Kurbelwellenatmung der Hauptmaschine etc.) sind entweder unmittelbar nach Ankunft des Schiffes an der Werft des Auftragnehmers oder nachdem das Schiff in das Trockendock gelegt wurde und wir hiervon in Kenntnis gesetzt wurden, vom Auftragnehmer festzustellen und schriftlich aufzunehmen.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat uns die Fertigstellung einzelner Leistungsteile zum Zwecke der (Teil-) Abnahme schriftlich anzuzeigen. Etwa erforderliche Tests und Probeläufe an fertiggestellten Leistungsteilen sind sofort in unserer Gegenwart und in Gegenwart des Schiffseigners durchzuführen.
- 7.4 Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Die wechselseitigen anfallenden personellen Kosten der Abnahme werden nicht erstattet.
- 7.5 Maschinen, Anlagen o.ä., deren vertragsgemäßer Zustand erst nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme und ggf. Abnahme durch die zuständigen Stellen (z.B. Klassifikationsgesellschaften usw.) abgenommen.
- 7.6 Wir können die Abnahme von Leistungen verweigern, sofern ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Abnahme der Leistungen unmöglich oder unzumutbar machen.

8. Abschlussbericht und Rechnung

- 8.1 Nach vollständiger Leistungserbringung und nach Abnahme im Sinne vorstehender Ziffer 7., aber vor Übergabe des Schiffes an uns, werden sämtliche Leistungen des Auftragnehmers in einem Abschlussbericht festgehalten. Die durch den Abschlussbericht festgehaltenen Leistungen sind Grundlage der Rechnung.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat uns prüffähige Originalrechnungen unverzüglich nach Erbringen und Abnahme der vertragsgemäßen Leistung einzureichen. Wir streben an, die Abschlussrechnung mit dem Auftragnehmer so früh wie möglich, nach Möglichkeit vor Übergabe des Schiffes an uns, in einer Abschlussbesprechung mit dem Kunden zu erörtern.
- 8.3 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung bei uns zur Zahlung fällig.

9. Beistellungen

- 9.1 Sämtliche beigestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände des Eigentümers sind von dem Auftragnehmer an den konkreten Ort des Einbaus/der Verwendung auf dem Schiff zu verbringen, unabhängig davon ob sie an Bord des Schiffes aufbewahrt oder an den Auftragnehmer geliefert werden. Etwaige hierfür anfallende Kosten werden nach den vereinbarten Sätzen vergütet.

- 9.2 Im Falle der Lieferung von Beistellungen an den Auftragnehmer hat dieser die an ihn gelieferten Materialien und Ausrüstungsgegenstände bis zum Zeitpunkt der Installation für uns zu lagern und zur Verwendung durch den Schiffseigner bereit zu halten. Solche Materialien hat der Auftragnehmer als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen und von den übrigen auf der Werft befindlichen Materialien ausreichend zu separieren.

Nicht verwendete Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind zur Rücknahme durch uns bzw. den Schiffseigner bereit zu halten.

- 9.3 Der Auftragnehmer haftet nach Übergabe an ihn für den Verlust oder die Beschädigung ihm beigestellter Materialien etc. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Er hat diese Materialien ausreichend auf eigene Kosten zu versichern.
- 9.4 Das Eigentum an Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die vom Schiff entfernt werden, verbleibt bei uns, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

10. Subunternehmer, Crew und Fremdfirmen

- 10.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, ist er sowohl für eine effiziente und handwerksgerechte Arbeit als auch für die Gesamtorganisation verantwortlich. Die Beauftragung von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur vertrags- und ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen.
- 10.2 Als Subunternehmer wird jedes Unternehmen und jeder Handwerker – mit Ausnahme des Auftragnehmers selbst – verstanden, die Arbeiten an dem Schiff vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie von uns oder dem Eigner beauftragt wurden.
- 10.3 Die Besatzung des Schiffes sowie die Mitarbeiter von Unternehmen, die von uns beauftragt wurden, sind befugt, an Bord die notwendigen Reparaturarbeiten auszuführen. Wir werden den Auftragnehmer über die Art und das Ausmaß dieser Arbeiten informieren.
- 10.4 Die Besatzung des Schiffes verbleibt – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – während der gesamten Wertzeit an Bord.

11. Überholung und Trockendock

- 11.1 Überall dort wo der Begriff „Overhaul“ (Überholung) in den Spezifikationen verwendet wird und keine weitergehenden Anforderungen genannt werden, kann der Auftragnehmer folgende Leistungen berechnen: Demontage, Verbringen zur Werkstatt, Öffnen, Säubern, Entrostern, Streichen, Vorbereitung zur Inspektion, ordnungsgemäße Remontage unter Benutzung neuer Bolzen, Schraubenmuttern, Gelenke, Dichtungen, sowie Reinstallation an Bord und Testen zur Zufriedenheit des Schiffseigners.

- 11.2 Nach sämtlichen Reparaturen, Modifikationen oder anderen Maßnahmen, bei denen neue Teile (Rohre, Stahlplatten und -formen, Träger etc.) verwendet wurden, sind die bearbeiteten Flächen nach Arbeitsdurchführung mit einer Grundkonservierung (Primer) zu versehen.
- 11.3 Wenn die Eindockverhältnisse nicht wieder hergestellt werden können, ist gemeinsam mit uns ein Plan zu entwerfen, der ein sicheres Ausdocken des Schiffes garantiert, ohne dass für das sichere Zuwasserlassen von uns eine Haftung übernommen wird.

12. Arbeitsdurchführung, Sicherungsmaßnahmen und Leistungsbeschreibung

- 12.1 Der Auftragnehmer hat für alle von ihm zu erbringenden Leistungen und die verwendeten Materialien den neuesten Stand der Technik, die Bestimmungen der Klassifikationsgesellschaft, der deutschen BG Verkehr (soweit anwendbar) und die anderen offiziellen Bestimmungen und Vorgaben des Flaggenstaates zu beachten. Sicherheitsbestimmungen sind ebenso wie Entsorgungs- und Umweltvorschriften einzuhalten. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer die Asbestfreiheit des gelieferten Werkes und der verwendeten Materialien.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat sich durch Inspektionen und durch aktuelle Bestätigungen eines qualifizierten Chemikers davon zu überzeugen, dass Orte, an denen heiße Arbeiten ausgeführt werden, gasfrei und für heiße Arbeiten geeignet sind.
- 12.3 Sofern und soweit die Arbeiten des Auftragnehmers es erfordern, dass Maschinen, Leitungen, Wärmeaustauscher, Zubehörteile etc. geöffnet werden, und somit direkt oder indirekt die Gefahr einer Leckage besteht, sind diese Gefahren vom Auftragnehmer gebührend zu berücksichtigen, d.h. die auszuführenden Arbeiten sind zu überprüfen, laufend zu beobachten und erforderlichenfalls im Vorwege gegen Leckagen zu sichern. Arbeiten, welche die Gefahr einer Leckage bergen, dürfen nur nach Freigabe durch uns oder den Eigner begonnen werden. Schäden und deren weitere Folgen, die aufgrund von Leckagen entstehen und die der Auftragnehmer zu verantworten hat, gehen in vollem Umfang zu seinen Lasten. Nach der Beendigung derartiger Arbeiten, sind etwaige Abdichtungen (blanks o.ä.) wieder zu entfernen. Es ist dafür zu sorgen, dass die genannten Systeme und Bauteile wieder fest verschlossen werden. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten, um jeglichen Schäden am Schiff vorzubeugen und zwar unabhängig davon, ob es schwimmt oder im Trockendock liegt. Sämtliche mit den vorstehenden Arbeiten und Überprüfungen verbundenen Kosten und Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, sie sind in dem Angebot des Auftragnehmers ausgewiesen.
- 12.4 Der Auftragnehmer hat – sofern dies zur Durchführung der beauftragten Leistungen notwendig ist – auf eigene Kosten für ausreichende Beleuchtung im Inneren des Schiffes und seiner Umgebung, auf Deck, im Maschinenraum und an jedem anderen Ort, wo dieses erforderlich ist, Sorge zu tragen. Eine Vergütung hierfür erbringen wir nur dann, wenn dieses im Angebot des Auftragnehmers so ausgewiesen ist.

- 12.5 Der Auftragnehmer hat während der Werftliegezeit für einen ordnungsgemäßen, den Brandschutzbestimmungen genügenden und sicheren Brandschutz zu sorgen.
- 12.6 Schmutz, der während und nach den Reparaturarbeiten während der Werftliegezeit entsteht, ist vom Auftragnehmer für uns unentgeltlich zu entfernen.
- 12.7 Das Schiff ist zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen neben einem anderen Schiff festzumachen. Ebenso wenig ist ein anderes Schiff neben dem dem Auftragnehmer von uns zur Durchführung der Reparaturmaßnahmen übergebenen Schiff festzumachen.

13. Haftung und Freihaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer hat uns und den Schiffseigner sowohl von Ansprüchen Dritter einschließlich seiner Mitarbeiter, die während der Arbeiten verletzt werden, als auch von Ansprüchen und Bußgeldern freizuhalten, die gegen uns oder den Schiffseigner aufgrund von Verunreinigungen des Wassers, des Bodens oder der Luft (einschließlich Geräuschemissionen) erhoben werden.
- 13.2 Für den Fall, dass die Maschinen des Schiffes, seine Ausrüstung oder Ausstattung, wie zum Beispiel Winden, Tauwerk, Rohrleitungen etc. von dem Auftragnehmer benutzt werden, ist dieser für sämtliche Schäden, die aus einer derartigen Benutzung herrühren, verantwortlich.

14. Mängel und Pflichtverletzung

- 14.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Leistungsgegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit hat, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik (insbesondere auch den einschlägigen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften) entspricht und dem Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 14.2 Ist der Leistungsgegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte – ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) – zu. Sollte im Einzelfall § 377 HGB Anwendung finden, so gilt dieser Paragraph mit der Maßgabe, dass die Rügefrist für offenkundige Mängel auf zwei Wochen verlängert ist.
- 14.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen um sechs Monate verlängert sind.

- 14.4 Im Falle der Nachbesserung oder Neuherstellung trägt der Auftragnehmer auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass das Schiff nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 14.5 Unsere Beauftragten und die des Schiffseigners sind berechtigt, sich beim Auftragnehmer während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

15. Haftung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 15.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Auftragnehmers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftragnehmers infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht, wenn für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird.
- 15.2 Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber – unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche – für sämtliche uns durch sein Verschulden entstandenen Schäden. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des ihm erteilten Auftrages stehen und die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, soweit er nicht auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes haftet. In diesem Falle besteht die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers unabhängig von seinem Verschulden.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat während der Dauer des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von € 2 Mio. je Schadensfall unter Ausschluss des Serienschadenseinwandes, zu unterhalten. Auf Verlangen hat er uns die Deckungsbestätigung seines Versicherers vorzulegen.

16. Schiedsklausel

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Inhalt diese Bedingungen sind, oder über dessen Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten werden ausschließlich durch ein

Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association (GMAA) entschieden. Das Schiedsgericht soll in Hamburg tagen. Schiedssprache ist Englisch.

17. Anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 17.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages, deren Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.